

Anmeldung zum Ausflug: Rollin Nordsachsen

Tages-Ausflug am: 19.01.2020

Für Projektteilnehmer*innen kostenfrei!

Ziel: Skatehalle Mühlhausen

des XXL e.V.

Industriestraße 10, Mühlhausen

Start um 8⁰⁰Uhr am Bahnhof Eilenburg.

Rückkehr um 20⁰⁰Uhr am Bahnhof Eilenburg.

Angaben zur TeilnehmerIn

Vorname: Nachname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ: Ort:

Telefon: E-Mail:

Benötigst Du Ausrüstung? (Eine Anfänger-Betreuung findet nicht statt.)

Helm Schützer

Ansprechpartner und Nummer im Notfall:

Name: Telefon:

Bemerkungen:

(Hinweise zur Einnahme von Medikamenten, Beachtung von Allergien, Verbote etc.)

.....
.....
.....

Datum, Unterschrift*

.....

*Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

*Mit Unterzeichnung der Anmeldung haftet der Unterzeichner für die Rechtsfolgen der Buchung

*Mit Unterzeichnung werden die beigefügten AGBs anerkannt

AGB / Reisebedingungen Tages- / Zweitagesausflug oder Camp

Bitte beachtet, dass ihr zum Ausflug alle wichtigen Sachen wie Krankenkassenkarte, Trinken und Essen, Helm und Schützer sowie gute Laune mitbring!

1. Abschluss des Reisevertrages:

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter der Anerkennung der hier abgedruckten Reisebedingungen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Sonderwünsche, Anmeldungen unter Bedingungen und mündlichen Nebenabreden sind nur dann gültig, sofern sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Der Anmelder trägt auch für alle unter seinem Namen aufgeführten und angemeldeten Teilnehmer die Verantwortung der Vertragsverpflichtung. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande, die keiner bestimmten Form bedarf. Ein Anspruch kann von der mündlich gegebenen Vorabbestätigung nicht hergeleitet werden. Die Anmeldung muss schriftlich per Fax, Anmeldekarte oder E-Mail erfolgen. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder einer von ihm beauftragten Person erforderlich. Bei Vertragsabschluss ist der Reisepreis bis 4 Wochen vor Reiseantritt fällig. Falls der Reisepreis zum Abreisezeitpunkt noch nicht vollständig beim Veranstalter eingegangen ist, hat dieser das Recht, den Teilnehmer / die Teilnehmerin durch Erklärung einer Kündigung unverzüglich von der Reise auszuschließen. Der Veranstalter hat das Recht, in diesem Fall von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin eine Schadenspauschale in Höhe des halben Reisepreises zu verlangen. Dem Teilnehmer / der Teilnehmerin ist der Nachweis gestattet, dass ihm / ihr ein wesentlich geringer oder kein Schaden entstanden ist. Der Vertrag wird erst nach Anerkennung der vollständig ausgefüllten Anmeldung und der Entrichtung der Reisekosten gültig.

2. Leistungen:

Im Reisepreis sind die angegebenen Leistungen enthalten. Der Reiseveranstalter übernimmt nicht die elterlichen Aufsichtspflichten über minderjährige Teilnehmer / Teilnehmerinnen. Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Veranstalters. Abweichungen der einzelnen Reiseleistungen durch den Veranstalter bleiben vorbehalten, sofern diese nach Vertragsabschluss notwendig wurden und diese den Gesamtdurchschnitt der Reise nicht erheblich beeinträchtigen.

3. Leistungs- und Preisänderungen:

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, sofern die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4. Kündigung durch den Veranstalter:

Die Ausschreibung der Reise ist abhängig von einer Mindestteilnehmerzahl, die in der Regel beträgt, aber je nach Reiseleistung variieren kann; insofern wird auf die Einzelangaben der jeweiligen Reiseleistungen verwiesen. Wird die jeweilige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht hat der Veranstalter das Recht bis spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn zu kündigen. Bereits geleistete Zahlungen des Teilnehmers werden unverzüglich zurückerstattet.

5. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Falls die Durchführung der Reise durch höhere Gewalt (z.B. Epidemien, Unwetter, Katastrophen, Krieg, Zerstörung der Anlagen) oder nicht zumutbare Gefahr für Teilnehmer nicht vertretbar ist, hat der Veranstalter das Recht, den Reisevertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Es erfolgt eine Rückerstattung der geleisteten Zahlungen unter Berücksichtigung der Kosten des Veranstalters.

6. Umbuchung:

Der Teilnehmer kann bis 10 Tage vor Reisebeginn mit der Zustimmung des Reiseveranstalters gegen Zahlung einer Umbuchungsgebühr von 10 € umbuchen oder wechseln. Wird durch den Teilnehmer eine Ersatzperson gestellt, so wird lediglich eine Gebühr von 5 € in Rechnung gestellt. Als Ersatzperson kann jedoch nur gelten, wer den eventuell besonderen Erfordernissen der Reise genügt und wem in- und ausländische Gesetze bezüglich einer Teilnahme an der jeweiligen Reise nicht entgegenstehen.

7. Rücktritt der Teilnehmer

Der Teilnehmer kann jederzeit von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Die Berechnung der folgenden Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlichen ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderwärtige Verwendung der Reiseleistungen. Tritt der Teilnehmer ohne vorherige schriftliche Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als ein am Abreisetag erklärter

Rücktritt vom Vertrag. Folgende Rücktrittsgebühren werden (in Prozent des Reisepreises) fällig:

- bis 60 Tage vor Reisebeginn 10%
- bis 30 Tage vor Reisebeginn 30%
- bis 15 Tage vor Reisebeginn 40%
- bis 8 Tage vor Reisebeginn 60%
- bis 1 Tag vor Reisebeginn 80%
- am Abreisetag oder später 100%

Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis möglich, dass dem Veranstalter ein geringer als der pauschalisierte oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, dem Veranstalter die Geltendmachung eines höheren als dem pauschalisierten Schaden vorbehalten. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

8. Reiseausschluss:

Wenn Teilnehmer die Durchführung einer Reise nachhaltig stören indem sie das geordnete Zusammenleben der Gruppe erheblich behindern, bzw. eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellt, kann der Veranstalter den Reisevertrag ohne Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten kündigen und den Teilnehmer / die Teilnehmerin von der Reise ausschließen. Weiterhin ist jeden Teilnehmer jegliche Art von Waffen- oder illegaler Drogen, sowie der Konsum von illegalen Drogen strikt untersagt. Der Reisetilnehmer kann durch die Leitung vor Ort von der Reise durch Kündigung ohne Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten ausgeschlossen werden, wenn er gegen die vorgenannten Verbote verstößt. Die bei Missachtung entstehenden Kosten trägt der Teilnehmer. Unsere Mitarbeiter sind befugt, Waffen und illegale Drogen sicher zu stellen und zu vernichten. Der Reisende verzichtet auf seine Rechte aus dem Eigentum an diesen Gegenständen. Die Kosten der Rückreise gehen zu Lasten des Teilnehmers.

9. Mitwirkungspflicht:

Bei Leistungsstörungen ist der Teilnehmer verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zur Behebung der Störung beizutragen und den Schaden gering zu halten; insbesondere muss er Beanstandungen unverzüglich dem Reiseveranstalter mitteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht bewirkt, dass Ansprüche entfallen. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt den Mangel anzuzeigen.

10. Haftung des Veranstalters:

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für gewissenhafte Reisevorbereitung, sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und Begleiter, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen. Der Veranstalter haftet nicht für Unglücksfälle, eventuelle Verkehrsbehinderungen, Verspätungen, sowie für etwaige Folgekosten, die dem Teilnehmer entstehen könnten. Die Haftung des Veranstalters wegen vertraglichen Schadensersatzansprüchen des Teilnehmers / der Teilnehmerin wird für nichtkörperliche Schäden auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden dem Teilnehmer / der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugefügt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Teilnehmer / der Teilnehmerin entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Ansprüche des Teilnehmers / der Teilnehmerin auf Abhilfe, Minderung, Schadensersatz (§§ 651 c bis 651 f BGB) sowie alle sonstigen vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren ab dem Tage, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte.

11. Verjährung:

Der Teilnehmer kann seine Ansprüche innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Rückkehrdatum schriftlich beim Reiseveranstalter geltend machen. Sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag, die dem Teilnehmer im Zusammenhang mit der Buchung und der Durchführung der Reise gegen den Reiseveranstalter zustehen können, verjähren 6 Monate nach dem vertraglich vereinbarten Rückkehrdatum.

12. Reiseleitung:

Während des Aufenthaltes werden die Teilnehmer von geschultem Personal betreut. Den notwendigen Anweisungen der Betreuer ist Folge zu leisten. Die Reiseleistung bei minderjährigen Teilnehmern beginnt und endet bei Ankunft am vereinbarten Treffpunkt.

13. Sporterlaubnis:

Mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (bei nicht volljährigen Teilnehmern) oder dessen Bevollmächtigten bei der Anmeldung erlaubt dieser, dass der Teilnehmer während der Reise an sportlichen Aktivitäten (wie z.B. Schwimmen, Sport, Wandern) teilnehmen darf. Der BMX oder Skate Workshop erfolgt stets auf eigene Gefahr. Bei eventuellen Einschränkungen, bzw. einem Nichteinverständnis, ist uns dieses schriftlich mitzuteilen.

14. Verliehenes Sportmaterial:

Die Teilnehmer haften bei schuldhafter Beschädigung oder schuldhaftem Diebstahl von gemieteten oder teilweise überlassenen Sportmaterial und leisten dem Veranstalter in diesem Fall Schadensersatz. Die Teilnehmer sind verpflichtet, sorgfältig mit dem überlassenen Material umzugehen und dafür zu sorgen, dass dieses im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort bestmöglich gegen Diebstahl geschützt wird und nicht unbeaufsichtigt oder unverschlossen bleibt.

15. Verpflegung:

Je nach Ausflug beginnt die Verpflegungsleistung auf der Hinreise und endet auf der Rückreise. Bei Campingfreizeiten werden die Mahlzeiten teilweise unter Mithilfe der Gruppe zubereitet.

16. Transfer/Reise mit dem PKW

Bei minderjährigen TeilnehmerInnen stimmen die Erziehungsberechtigten dem Transfer in Privatfahrzeugen zu. Bei Notwendigkeit eines Kindersitzes, tragen die Erziehungsberechtigten Sorge für dessen Vorhandensein zu Reisebeginn.

17. Bildnutzung / Datenschutz / Datennutzung:

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin willigen ein, dass sie während der Reise der Veranstaltungen und sportlichen Aktivitäten fotografiert und die Fotografien im Rahmen der Vermarktung des Tagesausfluges verwendet werden dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen impliziert nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages.

19. Gerichtsstand:

Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reiseveranstalters maßgebend, wenn sich die Klage gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder die juristische Person des öffentlichen Rechts sind.

Hinweis für Ausflug Teilnehmer

Es kann keine Gewährleistung auf schönes Wetter oder Wetterwechsel gegeben werden und das Ausflugsziel wird mit anderen Besuchern gemeinsam genutzt. Als Teilnehmer an unserem Ausflug muss man sich im Klaren sein, dass man in einer Gruppe lebt und die Regeln dieser Gemeinschaft anerkennt. Es ist üblich, dass alle Teilnehmer sich an notwendigen Gemeinschaftsdiensten (z.B. Reinigung einer genutzten Unterkunft) beteiligen. Grobe Verstöße gegen Anordnungen der Betreuer, Hausordnung und Gruppeninteressen können zum ersatzlosen Ausschluss von dem Ausflug führen. Ansprüche auf individuelle Sonderleistungen bestehen nicht. Bei Verlusten, Beschädigungen, Unglücksfällen oder sonstigen nicht auf unser Verschulden zurückzuführenden Ereignisse übernehmen wir keinerlei Haftung. Die Teilnehmer haften für Schäden, die sie selbst anrichten. Die Mitnahme und der Gebrauch von Alkohol/Drogen aller Art ist grundsätzlich nicht gestattet.

Einverständnis der Eltern

Als Erziehungsberechtigte erklären wir unser Einverständnis zur Teilnahme unseres Kindes an dem o.g. Ausflug. Uns ist bekannt, dass unser Kind den Anweisungen der Betreuer unbedingt Folge zu leisten hat. Wir wurden darauf hingewiesen, dass es zu eigenen Absicherung der Teilnehmer empfehlenswert ist, eine private Unfallversicherung abzuschließen. Hiermit erklären wir ausdrücklich, dass wir gegenüber Rollbetrieb und seinen Mitarbeitern und Betreuern – abgesehen von Fällen vorsätzlicher Schädigung – auf jegliche Schadensersatzansprüche verzichten und die Organisation auch von Ansprüchen Dritter freistellen, die in Zusammenhang mit der Teilnahme am Ausflug geltend gemacht werden. Wir wurden darauf hingewiesen, dass es für die Teilnahme zur eigenen Absicherung empfehlenswert ist, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. (In der Regel sind Jugendliche bei ihren Eltern mitversichert)

Zahlungsbedingungen:

Der fällige Betrag für den gebuchten Ausflug kann überwiesen werden oder Bar vor der Abfahrt bei Verantwortlichen Betreuer bezahlt werden. Alle nötigen Daten erhalten Sie auf Anfrage beim zuständigen Betreuer. Alle erworbenen Gutscheine werden vor Abfahrt beim zuständigen Betreuer abgegeben. Voraussetzung zum Einlösen eines Gutscheines ist, dass die Person die in Besitz des Gutscheines ist auch tatsächlich der Eigentümer des Gutscheines ist und sich vorher für einen Ausflug angemeldet hat.